gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Mega 906 QuickEasy Werkzeugreiniger

Überarbeitet am: 03.07.2019 Version (Überarbeitung): 12.0.0 (11.0.1)

Druckdatum: 06.01.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Mega 906 QuickEasy Werkzeugreiniger

Eindeutiger Rezepturidentifikator: UQ64-53KG-MD0U-WHC5

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Produktkategorie [PC]

PC 35 - Wasch- und Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant : MEGA eG

Straße: Fangdieckstrasse 45
Postleitzahl/Ort: D 22547 Hamburg
Telefon: +4940/54004-0
Telefax: +4940/54004-9

Ansprechpartner für Informationen : Abteilung Produktbereich Farbe und Lack

Telefon: 040 54004-528 technik@mega.de

1.4 Notrufnummer

+4940 / 54 00 4 - 528 (Mo. - Tu. 7:15 - 16:30, Fr. - 12:00)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Irrit. 2; H319 - Schwere Augenschädigung/-reizung: Kategorie 2; Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Ausrufezeichen (GHS07)

Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

2.3 Sonstige Gefahren

Seite: 1 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Mega 906 QuickEasy Werkzeugreiniger

Überarbeitet am: 03.07.2019 Version (Überarbeitung): 12.0.0 (11.0.1)

Druckdatum: 06.01.2022

Keine

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

GLYKOLESTER

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; REACH-Nr.: 01-2119475104-44; EG-Nr.: 203-961-6; CAS-Nr.: 112-34-5

Gewichtsanteil: \geq 25 - < 50 % Einstufung 1272/2008 [CLP]: Eye Irrit. 2; H319 PARFÜM (Duftstoffgemisch ohne allergene Inhaltsstoffe) Gewichtsanteil: < 0.5 %

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Asp. Tox. 1; H304 Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Aquatic Chronic 2; H411

Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 enthalten sind

Keine

Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind

Keine

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt

Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln. Anschließend nachwaschen mit: Wasser und Seife

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Schwindel Kopfschmerzen Sehstörungen Übelkeit Erbrechen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Seite: 2 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Mega 906 QuickEasy Werkzeugreiniger

Überarbeitet am: 03.07.2019 Version (Überarbeitung): 12.0.0 (11.0.1)

Druckdatum: 06.01.2022

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum Kohlendioxid (CO2) Löschpulver Wassersprühstrahl

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Schutzkleidung.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Alle Zündquellen entfernen. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Wassersprühstrahl verwenden, um Dampfbildung zu minimieren und gebildete Dämpfe niederzuschlagen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13 Nationale Vorschriften siehe Abschnitt 15.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung



7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.

Schutzmaßnahmen

Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist: Einatmen von Dämpfen oder Nebel/Aerosole.

Brandschutzmaßnahmen

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung

Dämpfe/Aerosole sollten unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt werden. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Umweltschutzmaßnahmen

Schächte und Kanäle sind gegen das Eindringen des Produktes zu schützen.

Seite: 3 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Mega 906 QuickEasy Werkzeugreiniger

Überarbeitet am: 03.07.2019 Version (Überarbeitung): 12.0.0 (11.0.1)

Druckdatum: 06.01.2022

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (TRGS 510): 10

7.3 Spezifische Endanwendungen

Gewerbliche Verwendungen - PROC 10 - Auftragen durch Rollen oder Streichen : Nicht verwenden in Konzentration

über: 60 %

Gewerbliche Verwendungen - PROC 11 - Nicht-industrielles Sprühen : Nicht verwenden in Konzentration über: 60 %

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; CAS-Nr. : 112-34-5 Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D) Grenzwert : 10 ppm $\,/\,$ 67 mg/m³

Spitzenbegrenzung: 1,5(I)
Bemerkung: Y
Version: 29.03.2019
Grenzwerttyp (Herkunftsland): STEL (EC)

Grenzwert: 15 ppm / 101,2 mg/m³

Version: 20.06.2019
Grenzwerttyp (Herkunftsland): TWA (EC)

Grenzwert: 10 ppm / 67,5 mg/m³

Version: 20.06.2019

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)

Grenzwerttyp (Herkunftsland): Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)

34-5)

Grenzwert: nicht relevant

DNEL-/PNEC-Werte

DNEL/DMEL

Grenzwerttyp: DNEL Verbraucher (lokal) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-5)

Expositionsweg: Einatmen
Expositionshäufigkeit: Kurzzeitig
Grenzwert: 60,7 mg/m³

Grenzwerttyp: DNEL Verbraucher (lokal und systemisch) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; CAS-Nr.

: 112-34-5)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 40,5 mg/m³

Grenzwerttyp: DNEL Verbraucher (systemisch) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; CAS-Nr. : 112-

34-5)
Expositionsweg : Dermal
Expositionshäufigkeit : Langzeitig
Grenzwert : 50 mg/kg

Grenzwerttyp: DNEL Verbraucher (systemisch) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-

Expositionsweg: Oral
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: 5 mg/kg

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (lokal) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-5)

Expositionsweg: Einatmen Expositionshäufigkeit: Kurzzeitig

Seite: 4 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Mega 906 QuickEasy Werkzeugreiniger

Überarbeitet am: 03.07.2019 Version (Überarbeitung): 12.0.0 (11.0.1)

Druckdatum : 06.01.2022

Grenzwert: 101,2 mg/m³

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (lokal und systemisch) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; CAS-

Nr.: 112-34-5)

Expositionsweg: Einatmen
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: 67,5 mg/m³

Grenzwerttyp: DNEL Arbeitnehmer (systemisch) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-

34-5)

Expositionsweg: Dermal
Expositionshäufigkeit: Langzeitig
Grenzwert: 83 mg/kg

PNEC

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Süßwasser) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-5

)

Grenzwert: 1,1 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, zeitweise Freisetzung) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; CAS-Nr.

: 112-34-5)

Grenzwert: 11 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Gewässer, Meerwasser) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-

5)

Grenzwert: 0,11 mg/l

Grenzwerttyp: PNEC (Sediment, Süßwasser) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-5

)

Grenzwert: 4,4 mg/kg

Grenzwerttyp: PNEC (Sediment, Meerwasser) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-

5)

Grenzwert: 0,44 mg/kg

Grenzwerttyp: PNEC (Boden) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-5)

Grenzwert: 0,32 mg/kg

Grenzwerttyp: PNEC (Sekundärvergiftung) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-5)

Grenzwert: 56 mg/kg

Grenzwerttyp: PNEC (Kläranlage) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-5)

Grenzwert: 200 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition







Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz

Hautschutz

Handschutz

Geeigneter Handschuhtyp: Stulpenhandschuhe

Geeignetes Material: Butylkautschuk **Durchbruchszeit**: >= 480 min

Dicke des Handschuhmaterials: 0,5 mm **Empfohlene Handschuhfabrikate**: EN ISO 374

Zusätzliche Handschutzmaßnahmen: Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Handschuhe nicht im Bereich drehender Maschinenteile oder Werkzeuge tragen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Bemerkung: Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Seite: 5 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



q/cm³

Handelsname: Mega 906 QuickEasy Werkzeugreiniger

Überarbeitet am: 03.07.2019 Version (Überarbeitung): 12.0.0 (11.0.1)

Druckdatum: 06.01.2022

Körperschutz

Laborkittel Overall Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe Nur passende, bequem sitzende und saubere Schutzkleidung tragen.

Empfohlenes Material: Naturfaser (z.B. Baumwolle) hitzebeständige Synthetikfaser

Atemschutz

Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden. Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung / Aerosol- oder Nebelbildung.

Geeignetes Atemschutzgerät

Filtergerät (Vollmaske oder Mundstückgarnitur) mit Filter: A-P2

Allgemeine Hinweise

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: flüssig Farbe: farblos

Geruch: charakteristisch

Sicherheitstechnische Kenngrößen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :nicht bestimmtSiedebeginn und Siedebereich :(1013 hPa)195,0 - 245,0 °CZersetzungstemperatur :Keine Daten verfügbar

Flammpunkt: ca. 105,0 °C DIN 51755 Teil 1

Selbstentzündungstemperatur : ca. 210,0 °C

Oxidierende Flüssigkeiten:

Untere Explosionsgrenze:

Obere Explosionsgrenze:

Explosive Eigenschaften:

Dampfdruck (20°C):

(20 °C)

Keine Daten verfügbar

Dichte:

(20 °C)

Ca.

Ojenst

Wasserlöslichkeit: (20 °C) mischbar
pH-Wert: (20 °C / Konz.) nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient log P O/W: Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar
Keine Daten verfügbar
Keine Daten verfügbar
Keine Daten verfügbar
Geruchsschwelle:
Keine Daten verfügbar
Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

Seite: 6 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Mega 906 QuickEasy Werkzeugreiniger

Überarbeitet am: 03.07.2019 Version (Überarbeitung): 12.0.0 (11.0.1)

Druckdatum: 06.01.2022

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute orale Toxizität

Parameter: LD50 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; CAS-Nr. : 112-34-5)

Expositionsweg: Oral
Spezies: Maus
Wirkdosis: 2410 mg/kg

Parameter: LD50 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-5)

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 3384 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter: LD50 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-5)

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Kaninchen
Wirkdosis: 2764 mg/kg

Ätzwirkung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Es liegen keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch vor.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Seite: 7 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Mega 906 QuickEasy Werkzeugreiniger

Überarbeitet am: 03.07.2019 Version (Überarbeitung): 12.0.0 (11.0.1)

Druckdatum: 06.01.2022

Es liegen keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch vor.

11.4 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter: LC50 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-5)

Spezies: Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch)

Wirkdosis: 1300 mg/l Expositionsdauer: 96 h Methode: OECD 203

Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere

Parameter: EC50 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-5)

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Wirkdosis: > 100 mg/l Expositionsdauer: 48 h Methode: OECD 202

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter: EC50 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL ; CAS-Nr. : 112-34-5)

Spezies : Scenedesmus subspicatus

Wirkdosis: > 100 mg/l Expositionsdauer: 96 h Methode: OECD 201

Toxizität für Mikroorganismen

Parameter: EC10 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-5)

Spezies: Belebtschlamm
Wirkdosis: > 1995 mg/l
Expositionsdauer: 30 min
Methode: OECD 209

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau

Parameter: Biologischer Abbau (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-5)

Abbaurate : 89 - 93 % Testdauer : 28 D

Bewertung: Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Methode: OECD 301C

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Parameter: log K O/W (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL; CAS-Nr.: 112-34-5)

Wert: 1
Methode: 0ECD 117

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Seite: 8 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Mega 906 QuickEasy Werkzeugreiniger

Überarbeitet am: 03.07.2019 Version (Überarbeitung): 12.0.0 (11.0.1)

Druckdatum: 06.01.2022

Keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel (EAK/AVV): 07 06 04* (andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen)

13.2 Zusätzliche Angaben

keine

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren

 $\label{lem:constraint} \mbox{Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.}$

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht relevant

14.8 Zusätzliche Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschiffstransport (IMDG)

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 830/2015)

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 3,55

Nationale Vorschriften

Seite: 9 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Mega 906 QuickEasy Werkzeugreiniger

Überarbeitet am: 03.07.2019 Version (Überarbeitung): 12.0.0 (11.0.1)

Druckdatum: 06.01.2022

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Einstufung gemäß AwSV - Klasse: 1 (Schwach wassergefährdend)

Anteil krebserzeugender Stoffe WGK 2: < 0.1 % Anteil krebserzeugender Stoffe WGK 3: < 0,1 % Anteil krebserzeugender Stoffe: < 0,1 % Anteil Stoffe WGK 3: 0 % Anteil Stoffe WGK 3 mit M-Faktor: 0 % Anteil Stoffe WGK 2: 0,49 % Anteil Stoffe WGK 2 mit M-Faktor: 0 % Anteil Stoffe WGK 1: 99,5 % Anteil Stoffe aufschwimmend: 0 % Anteil Stoffe nicht wassergefährdend (nwg): 0 % Anteil Stoffe nicht identifiziert:

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

15.3 Zusätzliche Angaben

Keine

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

03. Gefährliche Inhaltsstoffe · 15. Verwendungsbeschränkungen

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

(Accord européen relatif transport des merchandises dangereuses par route)

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

BCF: Biokonzentrationsfaktor (Bio-Concentration Factor)

BSB(5): Biochemischer Sauerstoffbedarf (innerhalb 5 Tagen)

CAS: Chemical Abstract Service

CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging)

CMR: Stoffe klassifiziert als Krebserzeugend, Mutagen oder Reproduktionstoxisch

Carcinogenic, Mutagenic, toxic for Reproduction)

DIN: Deutsches Institut für Normung / Deutsche Industrienorm

DNEL: Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (Derived No Effect Level)

DOC: Gelöster organischer Kohlenstoff (Dissolved organic carbon)

EAK/ AVV: Europäischer Abfallkatalog/ Abfallverzeichnung-Verordnung

EC50: Wirksame Konzentration 50% (Effective Concentration 50%)

ECHA: Europäische Chemikalienagentur

EINECS: Europäisches Inventar der bekannten kommerziellen chemischen Stoffe / Altstoffinventar

(European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances)

GHS: Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen

(Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals)

IATA: Verband für den internationalen Lufttransport (International Air Transport Association)

IC50: Hemmstoffkonzentration 50% (Inhibition Concentration 50%)

IMDG: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport (International Maritime Dangerous Goods Code)

LC50: Lethale (Tödliche) Konzentration 50% - LD50: Lethale (Tödliche) Dosis 50%

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration - DFG

NLP: Stoffe die nicht länger als Polymere gelten (No Longer Polymers)

NOAEC: Konzentration bei der kein schädigender Effekt mehr feststellbar ist

Seite: 10 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Mega 906 QuickEasy Werkzeugreiniger

Überarbeitet am: 03.07.2019 Version (Überarbeitung): 12.0.0 (11.0.1)

Druckdatum: 06.01.2022

(No Observed Adverse Effect Concentration)

NOAEL: Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden (No Observed Adverse Effect Level)

OECD: Internationale Organsiation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

(Organization for Economic Cooperation and Development)

PBT: persistent, bioakkumlierbar, giftig (persistent, bioaccumulative, toxic)

PC: Produktkategorie (Product category)

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No Effect Concentration)

REACh: Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien

(Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals)

RID: Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn

(Règlement International concernant le transport de marchandises dangereuses par chemin de fer)

STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition (Short-term Exposure Limit)

STP: Kläranlage (Sewage treatment plant)

SVHC: Stoff sehr hoher Besorgnis (Substance of Very High Concern)

TLV: Arbeitsplatzgrenzwert (Threshold Limit Value)

TWA: Zeitbezogene Durchschnittskonzentration (Time Weighted Average)

UN: Vereinte Nationen (United Nations)

VOC: Flüchtige organische Kohlenwasserstoffe (Volatile Organic Compounds)

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar (very persistent, very bioaccumulative)

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 11 / 11